Richtlinie
für Gratulationen und Ehrungen
der Stadt Meyenburg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Meyenburg hat in ihrer Sitzung am 09.12.2026 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1
Anlass von Gratulationen und Ehrungen

(1) Durch den Bürgermeister[1] , seine Stellvertreter, die Ortsvorsteherin von Schmolde oder einen Beauftragten des Bürgermeisters oder der Ortsvorsteherin erfolgen die Gratulationen / Ehrungen der Einwohner der Stadt sowie die Gratulationen / Ehrungen und Verabschiedungen von Beschäftigten der Stadt Meyenburg und die Ehrungen für ehrenamtlich Tätige, Unternehmen sowie Gewerbetreibende und Vereine anlässlich von:

- Geburtstagen
- Dienstjubiläen
- Geschäftseröffnungen/-jubiläen
- Jubiläen im Allgemeinen
- Begrüßungen / Verabschiedungen
- Sterbefälle
- Auszeichnungen

(2) Zu weiteren besonderen Anlässen kann der Bürgermeister in Anlehnung an diese Richtlinie individuelle Gratulationen und Ehrungen vornehmen.

§ 2
Grundsätze für Gratulationen und Ehrungen

(1) Ein Rechtsanspruch auf Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen besteht nicht.

(2) Der Anlass und der Höchstwert der Geschenke ist in der Anlage „Anlässe und Beträge der Repräsentationen“ ausgewiesen. Dabei sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(3) Der Wert bei Gratulationen und Ehrungen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Richtlinie darf 40,00 Euro nicht überschreiten.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 19.09.2018 außer Kraft.

(2) Die Anlage „Anlässe und Beträge für Repräsentationen“ ist Bestandteil der Richtlinie.

---

1 Die personenbezogenen Begriffe gelten für Frauen und Männer gleichermaßen. Es handelt sich ausschließlich um eine Vereinfachung zur besseren Lesbarkeit.

Meyenburg,

Matthias Habermann
Amtsdirektor

Anlage – Anlässe und Beträge für Repräsentationen

Anlass	**Wert der Geschenke in Euro**
1. Geburtstage, Dienstjubiläen und Verabschiedungen von Beschäftigten	
• für jeden runden Geburtstag und ab 40 Jahre im Abstand von 5 Jahren für jeden weiteren	20,00
• für jedes 10. Dienstjubiläum und jedes weitere im Abstand von 5 Jahren	20,00
• Ausscheiden aus dem Dienst	40,00
2. Geburtstage von Einwohnern der Stadt Meyenburg	
• ab dem 80. Geburtstag und jeden weiteren Geburtstag im Abstand von 5 Jahren unabhängig vom Bestehen einer Übermittlungssperre i.S.d. § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes	20,00
• ab dem 90. Geburtstag und jeden weiteren Geburtstag unabhängig vom Bestehen einer Übermittlungssperre i.S.d. § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes	20,00
3. Eröffnungen / Jubiläen von Geschäften, Firmen und Behörden (nur auf Einladung)	
• Eröffnung	20,00
• Jubiläen ab 10 Jahre und jede weiteren 5 Jahre	20,00
4. Jubiläen von Vereinen in der Stadt Meyenburg (müssen ihren Sitz in der Stadt Meyenburg haben)	40,00
5. Ehrungen von Einwohnern der Stadt Meyenburg	
• für die Ehrung von Einwohnern der Stadt Meyenburg für besondere Verdienste	20,00